

# *Ford & Friends*

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Club führt den Namen Ford & Friends.
- (2) Er wurde am 21.12.2008 in Heilbronn gegründet.
- (3) Die Rechte für Domain und Homepage sowie die Kasse bleiben immer im Besitz des Clubs. Sie werden bei jeder Wahl auf den 1. Vorsitzenden umgeschrieben.
- (4) Der Sitz des Clubs ist der Wohnort des 1. Vorstands.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Clubs kann jeder werden, der 18 ist, über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, als auch die Zustimmung der Mitglieder nach dem dritten Treffen.
- (3) Auf Vorschlag der Mitglieder können Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt werden.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Club.
- (2) Mitglieder, die aus dem Club ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Zur Aufnahme in den Club ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird per Abstimmung von den Mitgliedern festgelegt und genehmigt.  
Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres im voraus zu bezahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge und zur Wahrung und Vertretung der Vereinsinteressen verpflichtet. Sie haben die von Organen des Clubs erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Regelungen zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ist für sein Verhalten innerhalb des Clubs selbst verantwortlich. Der Vorstand des Clubs ist zu keinem Zeitpunkt für das Fehlverhalten seiner Mitglieder verantwortlich und haftbar zu machen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, an clubrelevanten Abstimmungen teilzunehmen. Der Wahlzeitraum beträgt je nach Absprache mindestens 14 Tage.
- (4) Bei Austritt ist jedes Mitglied verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen, Clubeigentum und Clubausweis an den Vorstand zurück zu geben, sowie Aufkleber und der gleichen zu entfernen.

## **§ 6 Organe**

Organ des Clubs ist der Gesamtvorstand.

# *Ford & Friends*

## **§ 7 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Clubs im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden stellen zeitgleich auch das Amt des Kassenswartes dar.
- (2) Der Club wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Gesamtvorstands gemeinsam vertreten.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand wird von den Club-Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Club endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen.
- (3) Wahlen können sowohl bei Mitgliederversammlungen oder im Forum stattfinden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger durch die Mitglieder gewählt.
- (5) Die Übergabe hat zeitnah, spätestens 1 Monat nach der Wahl zu erfolgen.

## **§ 9 Rechnungs- und Kassenwesen**

- (1) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (2) Die Kasse ist im Besitz des aktuellen Gesamtvorstandes.
- (3) Bei Ausgaben über 100,-€ entscheiden die Club Mitglieder.
- (4) Im Kassen-Forum werden Ein- und Ausgaben bekannt gegeben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vom 9/10 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das vorhandene Guthaben wird einer gemeinnützigen Organisation gespendet (Ein Herz für Kinder).

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der Club Mitglieder verabschiedet werden.

## **§ 12 Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung setzt die Gesamtsatzung nicht außer Kraft
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2008 auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Zustimmung der Mitglieder in Kraft.